Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 10 (1926)

Heft: 7-8

Artikel: Amtsdeutsch: (zur Schärfung des Sprachgefühls)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-419597

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

... Der Brandstifter hat nun nach erneuter Berhaftung auf Unordnung des Untersuchungs= richters ein Geständnis abgelegt.

... Dieses Ereignis ist von einer Reuigkeit, die, wie ein französischer Journalist sich ausdrückt, sich nicht beschreiben läßt.

... Sechs Tote, acht Schwer- und viele Leichtverlette fielen dem Unglück zum Opfer. -

... Blau gesottene Fische, wie Forellen, dürfen erft in der Rüche getötet werden.

Amtsdeutsch.

(Zur Schärfung des Sprachgefühls)

Kein schlechter Wit, sondern juriftisch-bürokratisch heiliger Ernst ist folgende amtliche Anzeige, der wir eine kurzere Fassung gegenüberstellen, die alles Nötige ebenfalls enthält.

> Verbotserneuerung mit Bekanntmachung.

Die Eida. Liegenschaftsverwaltung in Thun sieht sich veranlaßt, das seit langem bestehende und wiederholt publizierte und in gesetzlicher Weise bekanntgemachte Berbot bezüglich des Betretens des zum Areal des Waffenplates Thun gehörenden Grund und Bodens, insbesondere die Allmend in Erinnerung zu rufen. Das richterlich bewilligte Berbot befagt:

Die Schweiz. Eidgenossenschaft läßt hiemit das ihr gehörende Areal des Waffenplates Thun, insbesondere

die Allmend, mit Berbot belegen.

"Jedes Befahren der Allmend durch Unbefugte, das Ablagern von Schutt, Betreten der Zielfelder, jegliche Borkehr zum Suchen nach Blei, Geschofftücken etc. und jede Beschädigung des Kultur- und Weidlandes, überhaupt jede Störung des Besitzes wird untersagt und richterlich mit einer Strafe von Fr. 1.— bis 40.— bedroht. "Alle bisher erlassenen Berbote, Bekanntmachungen

betreffend die Schießübungen auf dem Waffenplat Thun, 2c. bleiben weiterhin in Kraft, ebenso wird die Unwendung besonderer Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl ze. sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vorbehalten. Eltern und Bormünder werden für ihre Pfleglinge haftbar erklärt."

Borkommnisse jüngster Zeit haben Beranlassung gegeben, mit allem Rachdruck die strenge Handhabung des Berbotes zu verlangen. Dabei hat sich herausgestellt, daß es offenbar an der entsprechenden Mithilfe der Eltern fehlt und es ist deshalb auch von Seiten des Regierungsftatthalteramtes Thun auf gestelltes Gesuch hin eine Berfügung an die Gemeindebehörden der an das Areal der Schweiz. Eidgenoffenschaft anstoßenden Gemeinden ergangen, durch Bermittlung der Schulbehörden und der Lehrerschaft eine Ermahnung und Belehrung an die Bevölkerung ergehen zu lassen, damit der Uhndung wegen Berbotsübertretung vorgebeugt werden kann.

suchenden Knaben während furzer Feuerpausen betreten wird, unbekümmert um die hochgezogenen Signale; fürzlich mußte ein Schießen abgestellt werden, weil rechtzeitig noch bemerkt wurde, daß Knaben zwischen den Scheiben waren. Es ist selbstverständlich, daß bei eintretenden Unglücksfällen, die sich aus irgendwelchen Kollisionen der Betreter des Waffenplatareals mit dem Dienstbetriebe oder aus andern Gründen ergeben, die Haftpflicht seitens der Grundeigentümerin auch zukünftig abgelehnt werden muß, wie dies bisher mit Erfolg geschehen ist.

Es ergeht deshalb an die gesamte Bevölkerung ein nochmaliger Aufruf um Respektierung des erlassenen Verbotes. Sollten trotdem Widerhandlungen gegen das erlassene Berbot erfolgen, so ist die Eidg. Liegenschafts= verwaltung genötigt, gegen die Fehlbaren Strafanzeige einzureichen und in Fällen, wo es sich um Kinder hanVerbotserneuerung.

Die Eidgenössische Liegenschaftsverwaltung in Thun sieht sich veranlaßt, das seit langem bestehende, wiederholt in gesetzlicher Weise bekanntgemachte Berbot des Betretens des zum Waffenplat Thun gehörenden Grundstücks, insbesondere der Allmend in Erinnerung zu rufen. Das richterlich bewilligte Verbot heißt:

"Die Schweizerische Eidgenossenschaft läßt hiemit das ihr gehörende Grundstück des Waffenplages Thun, insbe-

sondere die Allmend, mit Berbot belegen.

Jedes Befahren der Allmend durch Unbefugte, das Ablagern von Schutt, das Betreten der Zielfelder, jegliche Vorkehr zum Suchen nach Blei, Geschofftücken usw. und jede Beschädigung des Kultur- und Weidelandes, überhaupt jede Störung des Besitzes wird untersagt und richterlich mit einer Strafe von 1 bis 40 Fr. bedroht.

Alle bisher erlaffenen Verbote und Bekanntmachungen betreffend die Schießübungen auf dem Waffenplag Thun usw. bleiben in Kraft; ebenso wird die Unwendung besonderer Strafbestimmungen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl usw., sowie die Erhebung von Entschädigungs= ansprüchen vorbehalten. Eltern und Bormünder find für ihre Pfleglinge haftbar."

Borkommnisse der jüngsten Zeit veranlassen die strenge Handhabung dieses Berbotes. Es fehlt bei seiner Beobachtung offenbar an der Mithilfe der Eltern. Das Regierungsstatthalteramt Thun hat deshalb die Behörden der an den Waffenplat grenzenden Gemeinden ersucht, durch die Lehrerschaft die Bevölkerung neuerdings darauf hinweisen zu lassen. Es kommt vor, daß Knaben, unbe-tümmert um die Signale, während kurzer Feuerpausen den Zielhang betreten, um Geschofftucke zu suchen; fürzlich mußte ein Schießen abgestellt werden, weil bemerkt wurde, daß Knaben zwischen den Scheiben waren. Es ift selbstverständlich, daß die Grundeigentümerin bei Unglücksfällen, die sich aus der Uebertretung dieses Verbotes ergeben, auch in Zukunft jede Haftpflicht ablehnt, wie sie dies bisher mit Erfolg getan hat.

Es ergeht deshalb an die gesamte Bevölkerung ein nochmaliger Aufruf zur Beobachtung des Berbotes. Gollten trotdem Widerhandlungen erfolgen, so ist die Eidg. Liegenschaftsverwaltung genötigt, Strafanzeige einzureichen und in Fällen, wo es sich um Kinder unter 15 Jahren handelt, das Disziplinarverfahren anzustrengen. Ferner wird die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in allen Fällen Schadenersat verlangen, sei es von den Fehl= baren selbst, sei es bei Minderjährigen von den Eltern, da diese wegen mangelnder Aufsicht haftbar sind. Es liegt also im Borteil der Eltern und Kinder, das Berbot streng

zu beobachten.

Thun, den 7. Juni 1926.

Namens der Eidg. Liegenschaftsverwaltung. Der Beauftragte: Dr. Fürsprecher.

delt, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, aber zur Anzeige gebracht werden, das Distiplinarverfahren anzustrengen. Ebenso wird die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in allen Fällen Schadenersat= ansprüche geltend machen, sei es gegenüber den Berbotsübertretern selbst oder bei Minderjährigkeit gegenüber deren Eltern direkt, weil es sich alsdann um eine Haftung der lettern infolge mangelnder Obsorge in der Beaufsichtigung der Kinder handelt.

Zweck dieser Bekanntmachung ist, im Interesse der Ordnung und namentlich auch im Interesse von Eltern und Kindern dahin zu wirken, daß das Berbot der Allmend strifte beobachtet wird, damit sich die verschiedenen Möglichkeiten in der Widerhandlung gegen das Verbot

nicht zum Nachteil der Bevölkerung auswirken.

Thun, den 7. Juni 1926.

Namens der Eidg. Liegenschaftsverwaltung, Der Beautragete: Dr., Fürsprecher.

Sollte doch etwas fehlen in der kürzern Kaffung? Gehen wir zu!

Ein Berbot ist immer eine Bekanntmachung, auch ein erneuertes, also ist die zweite Zeile der Ueberschrift über-

Zum ersten Abschnitt: Publiziert und bekanntgemacht ist genau dasselbe, also ist das eine überflüssig. Areal einer= und Grund und Boden anderseits bedeuten eben= falls dasselbe (man könnte sie hier auch vertauschen: "Betreten des zum Grund und Boden des Waffenplates Thun gehörenden Areals"); das eine ist also überflüssig, und da der Sat ohnehin lang genug ist und der Wesfall "des Grund und Bodens" nicht schön klingt, ja eigentlich falsch ist, sagen wir lieber "Grundstück". "Bezüglich" ist überflüffig. Wenn "das Betreten des Grund und Bodens" verboten ist, kommt natürlich auch die Allmend in den Wesfall, es muß also heißen: "insbesondere der Allmend" (ein grober Schülerfehler!)

Zum Verbot (Abschnitt 2—4): Natürlich mußte dieses im alten Wortlaut wiederholt werden; es ist auch nicht

viel daran auszusetzen.

Abschnitt 5 und 6 gehören zusammen und können, wenn alles Ueberflüssige weggelassen wird, ganz gut zu-sammengezogen werden. Wir haben uns in der Berbesserung möglichst genau an die Borlage ge= halten; durch andere Anordnung des Stoffes hätte vielleicht noch mehr Raum erspart und sicher manches noch besser und schöner gesagt werden können. Gewisse Vorkommnisse hätten Beranlassung gegeben, mit Nachdruck strenge Handhabung zu verlangen? Schwerfällig! Umständlich! "Dabei" habe sich herausgestellt — wobei? Bei der "Gebung" der Beranlaffung? Unklar gedacht! Wenn es sich herausgestellt hat, ist es ohnehin offenbar, also ist ent-weder die "Herausstellung" oder dann die Offenbarung überflüssig. Eine Mithilfe, die nicht entspricht, ist überhaupt keine Mithilfe, "entsprechend" also überflüssig. "Bon Seiten" des Statthalteramtes? "Bom St." würde genügen; wenn man den Sat in die tätige Form sett, wird auch dieses "vom" überflüssig und der ganze ungeheuerliche Sat schon etwas erleichtert und durchsichtiger gemacht. "Auf gestelltes Gesuch hin" usw.: Ueberflüssig= keiten! Und wenn einer nicht von selbst merkt, weshalb man die Bevölkerung ermahnt, so versteht er's auch nicht, wenn man ihm die Absicht erklärt mit der schwülstigen Angabe, "damit der Uhndung wegen Berbotsübertretung vorgebeugt werden kann".

"Für die einspaltige Peiitzeile ober beren Raum 20 Cts." Ersparnis in diesem Fall etwa 10 Fr.

Abschnitt 6: Daß der Zielhang sich um die Signale nicht fümmert, ist am Ende begreiflich, kein Zielhang der Welt kümmert sich darum, aber die Buben von Thun sollten sich darum bekümmern. Signale, die nicht hochgezogen, also gar nicht sichtbar sind, sind gar keine Signale, "hochgezogen" ist also hier überflüssig. Unglücksfälle, die nich ergeben "aus irgendwelchen Kollisionen der Betreter des Waffenplagareals mit dem Dienstbetriebe oder aus

andern Gründen" — leere Wichtigtuerei.

Abschnitt 7: Nachdem schon in der Ueberschrift und durch die Wiederholung des frühern Wortlautes deutlich gezeigt worden ist, daß es sich um ein altes Berbot handelt, ist es nicht nötig, zur "Respektierung des er = lassen en Berbotes" aufzufordern und auf der nächsten Zeile für "Widerhandlungen gegen das er lassen e Berbot" Strafen anzudrohen. Daß die Kinder zur Zeit der Tat weniger als 15 Jahre alt sein dürfen, ist selbst= verständlich und darum wieder überflüssig; daß ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde gegen Kinder, die "nicht zur Anzeige gebracht werden", wird auch niemand befürchten. Wenn man die Berbotsübertreter im einen Fall "selbst" bestraft, mutet es sonderbar an, wenn man im andern Falle, nämlich für Minderjährige, ihre Eltern "direkt" belangt. Unklar gedacht! Wenn es sich "um eine Haftung handelt", sind diese Eltern einsach haftbar, sei es dann "infolge mangelnder Obsorge in der Beaufsich= tigung" oder "infolge mangelnder Beaufsichtigung in der Obsorge", d. h. Obsorge und Beaufsichtigung sagen hier ziemlich genau dasselbe, also ist eines überflüssig.

Abschnitt 8 aber ist vielleicht nötiger, als zunächst scheinen mag. Nach diesem Buft von Ueberflüssigkeiten, Umständlichkeiten und Umschreibungen kann man in der Tat vergessen haben, was der "Zweck dieser Bekanntmachung" war; eine bloße Stilübung des Beauftragten kann es auch nicht gewesen sein. Oder? Der lette Satz mit den Modewörtern "Möglichkeiten" und "auswirken"

flingt doch etwas verdächtig.

Zur Frage der deutschen Rechtschreibung bei Anwendung der Antiquaschrift.

In verschiedenen Kantonen hat man in letzter Zeit die Antiqua als Anfangs- und Hauptschrift in der Schule eingeführt; eben hat auch der Kanton Baselland einen dahingehenden Beschluß gefaßt. Bei diesem Uebergang